

Sehr geehrte Kawasaki-Kundin,
sehr geehrter Kawasaki-Kunde,

die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. Kawasaki Motors Europe N.V., Niederlassung Deutschland in Verbindung mit dem Fahrzeughersteller, der Fa. Kawasaki Heavy Industries, Japan, geprüft und positiv bewertet.

Bei der Reifenumrüstung müssen folgende Fälle unterschieden werden:

Fall 1: Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung (die Mehrheit der Fahrzeuge ab BJ 2000)

Fall 1a: Gleiche Reifengröße, anderer Hersteller. Die Umrüstung ist zulässig, die Betriebserlaubnis erlischt nicht. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung ist nicht nötig (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Für diesen Fall stellen Ihnen die Reifenhersteller eine *Service-Information* zur Verfügung, aus der die empfohlenen Reifenkombinationen für Ihr Fahrzeug hervorgehen.

Fall 1b: Abweichende Reifengröße, die innerhalb der original eingetragenen Reifengrößen liegt.

Setzt voraus, dass schon bei der Fahrzeughomologation mehrere Reifengrößen eingetragen wurden und die neue Reifengröße denen in der Zulassungsbescheinigung (ZB) oder im COC-Papier aufgeführten Dimensionen entspricht. Diese Änderung ist ohne Weiteres zulässig, auch hier hilft Ihnen eine *Service-Information* bei der Auswahl der geeigneten Bereifung.

Fall 1c: Abweichende Reifengröße oder geänderte Reifenbauart.

Bei Montage solcher Reifen liegen eine Änderung des Fahrzeugs und ein **Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor**. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine **Begutachtung gemäß §21 auf Grund §19 (2) StVZO** möglich und nach dem Umbau unverzüglich **erforderlich!** Eine vom Reifenhersteller ausgestellte Herstellerbescheinigung für die getesteten Fahrzeug-/ Reifenkombinationen kann hier als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen, stellt aber keine Garantie für eine erfolgreiche Abnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung dar!

Grundsätzlich für Fall 1 gilt:

Die geänderte Bereifung muss typgenehmigt (UN/ECE Regelung 75) und technische Parameter (Geschwindigkeitsindex, Traglast) müssen gleich oder höherwertig sein.

Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung (Fahrzeuge mit ABE oder mit Einzelabnahme nach §20/21)

Die Verwendung anderer Reifen als in den Zulassungsdokumenten aufgeführt ist nicht zulässig!

Hier ist ein **Vorgehen wie in Fall 1c** notwendig.

Sollten einige der aufgeführten Reifen nicht mehr verfügbar sein oder Sie eine aktuellere Reifenpaarung bevorzugen, bitten wir Sie, sich direkt auf den Internetseiten der Reifenhersteller über Alternativen zu informieren.

In der nachfolgenden Übersicht sind folgende Informationen aufgeführt:

Modell ▪ entspricht der offiziellen Verkaufsbezeichnung.

Modelljahr ▪ die aufgeführten Jahrgänge entsprechen den Modelljahren, nicht dem Jahr der Erstzulassung.

Typ ▪ Fahrzeugtyp laut Ziffer 3 im Fahrzeugschein oder D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1.

ABE bzw. EU-Typgenehmigung ▪ anhand der ABE bzw. EU-TG Nummer können Sie eine genaue Zuordnung Ihres Fahrzeuges vornehmen. Diese Genehmigungsnummer steht ebenfalls im Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung.

Beispiele für ABE-Nummern: B634, G988, G696, H570, ...

Beispiele für EU-TG-Nummern: e1-92/61-00073/00, e1*2002/24*0260*02, e4*168/2013*00117*00, ...

Originalbereifung ▪ die in der Genehmigung angegebenen Reifengrößen mit der Mindestanforderung hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Geschwindigkeitskategorie.

Alternativbereifung ▪ die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von Kawasaki geprüft und von Kawasaki positiv bewertet.

Bemerkungen ▪ Zusatzinformationen.

Modell: Eliminator 125
Modelljahr: 1998 - 1999
Typ: BN 125 A
ABE bzw. EG-BE: H 753

Originalbereifung

vorne	hinten
90/90 - 17 49P	130/90 - 15 M/C 66P
3.00 - 17 50P	130/90 - 15 M/C 66P

Bemerkung: keine Herstellerbindung

Modell: Eliminator 125
Modelljahr: 2000 - 2007
Typ: BN 125 A
ABE bzw. EG-BE: e1-92/61-00056

Originalbereifung

vorne	hinten
90/90-17 49P	130/90-15 66P

Bemerkung: keine Herstellerbindung